

Übergreifende Einleitung in das Thema Leistungen bei Alter (Tabelle VI)

Die finanzielle Unterstützung alter Menschen ist zweifellos das umfassendste, komplexeste und kostspieligste Programm im Bereich der sozialen Sicherung. Durch die zunehmende Alterung der Bevölkerung, gepaart mit einem deutlichen Rückgang der Geburtenrate und einer unzureichenden Erwerbstätigenquote, steigt der sogenannte Altersabhängigkeitsquotient und es entsteht enormer Druck in Bezug auf die Finanzierung und Nachhaltigkeit der Renten. In keinem anderen Bereich der sozialen Sicherung haben so viele Untersuchungen und Reformierungs- und Restrukturierungsbemühungen stattgefunden.

Bei Altersrenten handelt es sich im Wesentlichen um finanzielle Unterstützung für Menschen, die aufgrund ihres Alters nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind. Das gesetzliche Rentenalter variiert innerhalb der Europäischen Union im Allgemeinen zwischen 60 und 67 Jahren. In einigen wenigen MISSOC Ländern ist das Renteneintrittsalter für Frauen niedriger als für Männer, obwohl die meisten dieser Länder das Renteneintrittsalter zwischen den Geschlechtern angleichen (oder zumindest annähern). Mehrere MISSOC Länder haben eine allgemeine Anhebung des Renteneintrittsalters erlassen, mit in der Regel langen Einführungszeiträumen. Dies kann als Teil von einer Reihe von Massnahmen zur Rentenreform angesehen werden, welche in vielen MISSOC Ländern umgesetzt wurden bzw. werden und welche auf die Erhöhung des (tatsächlichen oder gesetzlichen) Renteneintrittsalters, der Förderung eines längeren Erwerbslebens und der Einschränkung des Zugangs zum vorzeitigen Renteneintritt abzielen.

Während die Zielsetzungen zur Sicherstellung der Angemessenheit der Renten und finanziellen Nachhaltigkeit in allen Altersrentensystemen gleich sind, ist die Bereitstellung von Einkommen im Ruhestand äusserst unterschiedlich geregelt in den MISSOC Ländern. Abgesehen von den auf sozialer Unterstützung beruhenden Systemen zur Mindestsicherung (welche in Tabelle XI abgedeckt sind), sind die verschiedenen Aspekte der verschiedenen Rentensystem-Klassifizierungen in den MISSOC Ländern vertreten, vor allem in Bezug auf das Finanzierungssystem (Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren), die Art und Weise der Errichtung von Rentensystemen (durch Gesetze, Tarifverträge oder Einzelverträge) und deren

Übergreifende Einleitungen zu den MISSOC Tabellen

Zugehörigkeit (verbindlich oder freiwillig) sowie die Art der gewährten Leistungen (leistungs- oder beitragsorientiert). In der Regel deckt MISSOC Tabelle VI jedoch nur die in anderen Renten-Klassifizierungen als „erste Säule“ bezeichneten Renten, also **obligatorische, gesetzlich festgelegte Rentensysteme**, unter Ausschluss von beruflichen (traditionell „zweite Säule“) und privaten („dritte Säule“) Rentenprogrammen.

In den MISSOC Länder wird die Rentengewährung im Allgemeinen durch gesetzliche Systeme basierend auf dem Umlageverfahren organisiert, entsprechend dessen die Beitragszahlungen der derzeit aktiven Bevölkerung die Renten der derzeit inaktiven Bevölkerung begleichen. Diese Systeme werden in der Regel durch Sozialbeiträge finanziert und gewähren einkommensabhängige Leistungen, obwohl einige Länder Systeme anwenden, die durch Steuern finanziert werden und/oder pauschale Rentenleistungen gewähren.

In mehreren MISSOC Ländern wird das Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren ergänzt, in welchem Beiträge für jede versicherte Person auf ein persönliches Konto eingezahlt werden, um die Rente dieser Person beim Eintritt in den Ruhestand zu finanzieren. Mehrere hauptsächlich Zentral- und Osteuropäische MISSOC Länder haben im Verlauf der letzten Jahrzehnte ein obligatorisches vollständig kapitalgedecktes Rentensystem eingeführt, das zusätzlich zu ihrem System basierend auf dem Umlageverfahren operiert. Insofern diese Systeme, welche manchmal auch als „zweite Säule“ oder „erste Säule bis“ bezeichnet werden, verbindlich und gesetzlich festgelegt sind, werden sie auch in MISSOC Tabelle VI aufgeführt.